



# DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

an das  
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement  
3003 Bern

## **Stellungnahme zur Verordnung über das Abmessen und die Mengendeklaration von Waren in Handel und Verkehr / Verordnung über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen (MeAV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. September 2011 hat uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Verordnung über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen (MeAV) zugestellt und uns die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt. Hierfür möchten wir uns bedanken und uns wie folgt dazu äussern:

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Mit der MeAV sind wir grundsätzlich einverstanden. Wir möchten jedoch folgende Änderungen bzw. Ergänzungen beantragen:

### **2. Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)**

Gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a MeAV werden die Mengenangaben für **Konsumentinnen und Konsumenten** im Offenverkauf und auf Fertigpackungen geregelt. Wir sind jedoch der Ansicht, dass diese Verordnung sich nicht nur auf Konsumentinnen und Konsumenten zu konzentrieren hat, sondern dass der Austausch von Gütern generell mit einbezogen werden sollte (vgl. dazu Art. 2 lit. a der Messmittelverordnung).

Art. 1 Abs. 2 MeAV regelt den Ausschlussbereich. Fertigpackungen von Arzneimitteln der Kategorie A bis C wie Bonbons und Salben sollten nach wie vor der Fertigpackungskontrolle unterstellt bleiben. Auch Packungen von Arzneimitteln nach Volumen oder Gewicht sollten von einer Fertigpackungskontrolle nicht ausgenommen werden. Dies sind in der Regel teure Produkte, bei denen die Konsumenten erwarten, dass eine regelmässige amtliche Kontrolle stattfindet. Die heute geltenden Abweichungen von bis zu 9 % Über- oder Unterdosierung sind untragbar. Fertigpackungskontrollen durch die Swissmedic werden so gut wie keine vorgenommen.

### 3. Mengenbestimmung (Art. 3)

Art. 3 Abs. 1 MeAV sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Mengenbestimmung den Handel und **Geschäftsverkehr** betrifft: „Im Handel und **Geschäftsverkehr** ist die Menge von messbaren Waren nach Gewicht, Volumen, Fläche, Länge oder Stückzahl zu bestimmen. Massgebend ist die Nettomenge einer Ware.“ Es muss klar ersichtlich sein, dass jeglicher Handel nach der Nettomenge zu erfolgen hat.

### 4. Fertigpackungen mit Wein und Spirituosen (Art. 15)

Wir bevorzugen die **Variante B**, welche zu einer Harmonisierung mit der europäischen Richtlinie führt, und begrüßen insgesamt die Übernahme des EU-Rechts.

### 5. Füllmengen nach Stückzahl (Art. 21)

Stückverkauf sollte auf ein absolutes Minimum reduziert werden und für alle Verkaufsstellen gelten. Zudem sollte der Stückverkauf auf eine maximale Menge (z.B. max. 10 Stück) limitiert werden. Vorverpacktes Gemüse und Obst sollten nach Gewicht deklariert werden. Erfahrungen haben gezeigt, dass gerade im Stückverkauf bis zum Doppelten des normalen Preises verlangt wird, womit der Konsument bewusst irreführt wird. Die jetzige Lösung wird von den Grossverteilern zu Ungunsten des Konsumenten ausgenützt.

### 6. Anhang 2, Ziffer 3

Ziffer 3 sollte um einen Punkt 314 folgendermassen ergänzt werden: „Die zu überprüfenden Lose müssen der Kontrollperson kostenlos zur Verfügung gestellt werden.“

### 7. Dienstanleitung III

Es ist zu begrüßen, dass zusätzliche Regelungen in einer künftigen Verordnung zu regeln sind. In diese Verordnung sollte die **Dienstanleitung III** dringend mit eingeschlossen werden, damit sie endlich einen verbindlichen und offiziellen Charakter erhält.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können, und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Der Landschreiber: